

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 106. Ratssitzung vom 11. Januar 2012**

### **2180. 2008/277**

**Weisung vom 22.06.2011:**

**Motion von Corine Mauch (SP) betreffend Aufnahme von Photovoltaikanlagen in die Solarstrombörse, Neuerlass eines Reglements und Abschreibung**

Antrag des Stadtrats

#### **A. Neuerlass eines Reglements**

Befristete Überbrückungsfinanzierung für Photovoltaikanlagen auf der Warteliste für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes in der Stadt Zürich

##### **1. Grundsatz**

Wer eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 10 kWp und maximal 20 kWp in der Stadt Zürich neu baut und sie für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gemäss Art. 7a Energiegesetz des Bundes angemeldet hat, kann beim Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) um Überbrückungsfinanzierung ersuchen, wenn und solange die nationale Netzgesellschaft die Photovoltaikanlage in die Warteliste gemäss Art. 3g Abs. 6 Energieverordnung aufgenommen hat.

##### **2. Übernahme der Energie und des ökologischen Mehrwerts**

Das ewz übernimmt die Energie und den ökologischen Mehrwert solange sich die Photovoltaikanlage auf der Warteliste der nationalen Netzgesellschaft befindet, längstens aber bis zum Ablauf der Dauer der Übergangsfinanzierung gegen Bezahlung einer Vergütung gemäss Ziff. 3. Das ewz kann die Photovoltaikanlage nach «naturemade star» zertifizieren lassen.

##### **3. Höhe der Vergütung**

Das ewz bezahlt eine Vergütung in der Höhe der kostendeckenden Einspeisevergütung gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts. Damit erlischt der Anspruch auf eine Vergütung gemäss den Bestimmungen des Tarifs EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk (AS 732.312). Es werden keine zusätzlichen Förderbeiträge aus dem Stromsparfonds der Stadt Zürich ausbezahlt.

#### 4. Voraussetzungen für die Gewährung der Überbrückungsfinanzierung

Das Gesuch um Überbrückungsfinanzierung ist beim ewz einzureichen unter Beilage der Unterlagen für die Anmeldung der Photovoltaikanlage bei der nationalen Netzgesellschaft und einem Nachweis über die Aufnahme in die Warteliste. Wer mit dem Bau der Photovoltaikanlage vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, erhält keine Überbrückungsfinanzierung.

Das ewz prüft die Gesuche. Es bewilligt die Überbrückungsfinanzierungen zulasten der für diesen Zweck bewilligten Objektkredite. Es besteht kein Anspruch auf eine Überbrückungsfinanzierung.

#### 5. Auskunftspflicht und Meldepflichten

Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller melden dem ewz die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts. Sie erteilen dem ewz alle für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Auskünfte, namentlich über den Projektfortschritt und über den Bescheid der nationalen Netzgesellschaft über die definitive Vergütung der KEV. Sie gewähren dem ewz Einsicht in die Betriebsdaten.

Wer Überbrückungsfinanzierung erhält, teilt dem ewz ohne Aufforderung den Empfang von anderen öffentlichen Beiträgen, Subventionen usw. mit.

#### 6. Rückerstattung der Finanzierung

Wer gegen die Auskunftspflicht und Meldepflichten verstösst, erhält keine Überbrückungsfinanzierung. Das ewz fordert geleistete Überbrückungsfinanzierung zurück. Dasselbe gilt, wenn die nationale Netzgesellschaft den Bescheid betreffend die Aufnahme der Photovoltaikanlage auf die Warteliste widerruft.

Wer zusätzlich zur Überbrückungsfinanzierung andere öffentliche Beiträge, Subventionen und dergleichen erhält, bezahlt die geleistete Überbrückungsfinanzierung zurück.

#### 7. Überwälzung der Kosten auf die Endkundinnen und -kunden des Elektrizitätswerkes

Die Nettokosten der Überbrückungsfinanzierung berechnen sich aus der Summe der jährlich bezahlten Vergütungen gemäss Ziff. 3, abzüglich des durchschnittlichen Marktpreises für die physische Energie im massgebenden Jahr und abzüglich des Erlöses aus dem Absatz des ökologischen Mehrwerts dieser Energie. Diese Nettokosten werden als «Abgaben und Leistungen» gemäss Art. 14 Stromversorgungsgesetz in die Netznutzungstarife einberechnet und auf die Endkundinnen und -kunden überwälzt. Die maximale Überwälzung für die Überbrückungsfinanzierung beträgt 0,09 Rp./kWh. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Netznutzungstarife entsprechend anzupassen.

#### 8. Befristung

Diese Regelung ist befristet bis am 31. Dezember 2015. Sollte sich der Abbau der Warteliste verzögern, ist der Stadtrat ermächtigt, die Übergangsförderung zu verlängern bis zur Ausschöpfung des vom Gemeinderat bewilligten Objektkredits.

#### 9. Ausführungsvorschriften, Vollzug und Inkrafttreten

Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften. Der Vollzug erfolgt durch das ewz. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

B. Für die Finanzierung der Überbrückungsförderung von Photovoltaikanlagen in der Stadt Zürich wird ein Objektkredit von Fr. 3 991 000.– bewilligt.

C. Die Motion, GR Nr. 2008/277, von Corine Mauch betreffend ewz, Aufnahme von Photovoltaikanlagen in die Solarstrombörse, wird als erledigt abgeschrieben.

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

**Bernhard Piller (Grüne):** *Die Weisung hat ihren Ursprung in einer Motion, die forderte, dass Photovoltaikanlagen, ab einer Leistung von 0,5 kWp, die nicht in die Solarstrombörse vom ewz aufgenommen werden, entweder neu aufgenommen werden oder mit einem kostendeckenden Einspeisetarif entschädigt werden sollen. Der entsprechende Tarif soll sich an der Einspeisevergütung auf Bundesebene orientieren. Diese Forderung macht Sinn, da die Energiezukunft in der dezentralen Produktion von erneuerbaren Energien liegen wird. Auf Bundesebene ist absehbar, dass das KEV-Modell bis spätestens 2015 deblockiert bzw. die Warteliste dafür abgebaut sein wird. Die Zeit bis dahin darf aber nicht ungenutzt bleiben. Daher ist es richtig und begrüssenswert, dass die Stadt für einen Teil der blockierten Anlagen eine Übergangsförderung einrichtet. Zu diesem Zweck soll die Solarstrombörse des ewz wie bis anhin weiterbetrieben werden. Neu sollen aber Anlagen mit einer Leistung zwischen 10 und 20 kWp trotzdem gebaut werden können, auch wenn sie nicht in die Börse aufgenommen werden. Dafür wird ein Übergangsförderungsmodell eingeführt. Dies betrifft jene Anlagen, die sich auf der nationalen KEV-Warteliste befinden. Für Anlagen mit weniger als 10 kWp gibt es weiterhin einen Beitrag aus dem Stromsparfonds. Der allfällige überschüssige Strom wird vom ewz für 19 Rappen pro Kilowattstunde übernommen. Die Grünen halten den Ansatz der Weisung zwar für wichtig und richtig, aber doch auch für recht zögerlich. Wir möchten daher den Anwendungsbereich auf Anlagen bis 30 kWp ausweiten, denn nur so kommen wir bei der Förderung von erneuerbaren Energien schneller voran. Diese Ausweitung würde zu Mehrkosten von maximal 1,5 Mio. Franken führen. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zur Weisung und dem entsprechenden Änderungsantrag der Grünen.*

**Martin Bürlimann (SVP)** stört sich daran, dass die Mehrkosten für die Überbrückungsfinanzierung schliesslich an die Endkunden überwältzt werden. Würde zudem die Leistung der Photovoltaikanlagen erweitert, stiegen die Stromkosten für die Verbraucher noch weiter an. Die Minderheit werde daher in der Schlussabstimmung das geänderte Dispositiv nicht unterstützen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

**STR Andres Türler:** Ich erinnere daran, dass der Stadtrat die Motion ursprünglich nicht entgegennehmen wollte, sie aber vom Gemeinderat trotzdem überwiesen wurde. Aus meiner Sicht haben wir das Beste daraus gemacht. Schliesslich ist in diesem rasant wachsenden Markt Vorsicht geboten, damit nicht Geld in den Sand gesetzt wird. Wir müssen die Kosten im Griff haben. Der Stadtrat beantragt Ihnen, seinen ursprünglichen Antrag zu unterstützen.

Weitere Wortmeldungen:

**Alexander Jäger (FDP):** Auch die FDP lehnt die vorliegende Weisung ab. Wir sind ebenfalls Verfechter des Solarstorms und der dazugehörigen Börse. Wir finden es aber falsch, die Kosten dafür auf die Konsumenten abzuwälzen, ohne sie vorher zu fragen, ob sie das überhaupt wollen. Vielmehr sollte mit einer Volksabstimmung ein breiter Konsens geschaffen und so das Ganze legitimiert werden. Deutschland ist ein gutes Beispiel dafür, was passiert, wenn das Volk das Stromregime nicht unterstützt.

**Martin Luchsinger (GLP):** Die Grünliberalen werden diese Weisung und den Antrag der Grünen unterstützen. Eine Überbrückungsfinanzierung für bereits sich auf der KEV-Warteliste befindliche Projekte ist aus unserer Sicht sinnvoll. Schliesslich ist unser Endziel der Kernenergieausstieg. Aus diesem Grund müssen wir den Ausbau der Photovoltaik beschleunigen, was natürlich auch etwas kosten wird. Wir sind davon überzeugt, dass das im Sinne des Volkes ist und es sich auch noch entsprechend dazu äussern wird.

Dem ewz möchte ich für die vorliegende Weisung ein Kränzlein winden. Es hat aus meiner Sicht die Motion sehr gut umgesetzt, auch wenn wir nun mit dem Antrag der Grünen noch ein bisschen mehr fordern.

**Mirella Wepf (SP)** geht davon aus, dass man sich parteiübergreifend einig sei, dass man bei den neuen erneuerbaren Energien und vor allem im Solarenergiebereich vorwärts machen müsse. Uneinigkeit herrsche aber über die dafür notwendigen Mittel und das Tempo.

Die SP sei mit der kreativen Umsetzung der Motion einverstanden und unterstütze auch den Antrag der Grünen, dies in Abwägung der ökonomischen Risiken. Sie sehe den Entscheid zu dieser Weisung auch als Zeichen gegen aussen für eine atomfreie Zukunft.

**Dr. Martin Mächler (EVP):** Die EVP setzt sich für die alternativen Energien ein. Diese sollen aber nicht nur grün, sondern auch ökologisch sein. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die graue Energie, die vor allem bei kleinen Photovoltaikanlagen viel grösser als deren Nutzen ist. Aus diesem Grund wird die EVP die stadträtliche Weisung unterstützen; den Antrag der Grünen lehnen wir aber ab. Sollte er dennoch angenommen werden, wird sich die EVP in der Schlussabstimmung der Stimme enthalten. Für kleine Haushalte lohnt sich die Stromproduktion mit Photovoltaik nicht. Vielmehr sollte in solchen Fällen eine Wärmekraftkoppelung zum Einsatz kommen. Zu dieser Thematik werden wir heute noch ein entsprechendes Postulat einreichen.

**Dr. Davy Graf (SP)** ist der Meinung, dass die Stadt Zürich bezüglich Photovoltaikanlagen eine Brache sei. Dies habe aber mehrere Gründe und nicht nur, dass grosse Anlagen fehlten. Potenzial sei vor allem im Bereich der dezentralen Kleinanlagen vorhanden.

Er begrüsse die Weisung des Stadtrats. Leider fehle ihm aber doch ein wenig der innovative Charakter der Umsetzung. Schliesslich gebe es im Ausland bereits genügend Anschauungsmaterial, was alles mit Kleinanlagen erreicht werden könne.

#### Änderungsantrag

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderungen zum Antrag des Stadtrats:

Zu A. Neuerlass eines Reglements Ziff. 1

##### 1. Grundsatz

Wer eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 10 kWp und maximal 30 kWp in der Stadt Zürich neu baut und sie für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gemäss Art. 7a Energiegesetz des Bundes angemeldet hat, kann beim Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) um Überbrückungsfinanzierung ersuchen, wenn und solange die nationale Netzgesellschaft die Photovoltaikanlage in die Warteliste gemäss Art. 3g Abs. 6 Energieverordnung aufgenommen hat.

Zu A. Neuerlass eines Reglements Ziff. 7

##### 7. Überwälzung der Kosten auf die Endkundinnen und -kunden des Elektrizitätswerkes

Die Nettokosten der Überbrückungsfinanzierung berechnen sich aus der Summe der jährlich bezahlten Vergütungen gemäss Ziff. 3, abzüglich des durchschnittlichen Marktpreises für die physische Energie im massgebenden Jahr und abzüglich des Erlöses aus dem Absatz des ökologischen Mehrwerts dieser Energie. Diese Nettokosten werden als «Abgaben und Leistungen» gemäss Art. 14 Stromversorgungsgesetz in die Netznutzungstarife einberechnet und auf die Endkundinnen und -kunden überwälzt. Die maximale Überwälzung für die Überbrückungsfinanzierung beträgt 0,11

6 / 8

Rp./kWh. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Netznutzungstarife entsprechend anzupassen.

Zu B.

B. Für die Finanzierung der Überbrückungsfinanzierung von Photovoltaikanlagen in der Stadt Zürich wird ein Objektkredit von Fr. 5 484 000.– bewilligt.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Präsident Bernhard Piller (Grüne), Referent; Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Marianne Aubert (SP) i.V. von Mirella Wepf (SP), Helen Glaser (SP), Simon Kälin (Grüne), Martin Luchsinger (GLP), Michel Urben (SP)  
Minderheit: Martin Bürlimann (SVP), Referent; Alexander Jäger (FDP), Joachim Hagger (FDP), Theo Hauri (SVP), Ruggero Tomezzoli (SVP)  
Abwesend: Philipp Käser (GLP)

Abstimmung gemäss Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung (Ausgabenbremse).

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 45 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der bereinigten Vorlage an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 77 gegen 41 Stimmen zu und überweist diese an die RedK.

Damit ist beschlossen:

Die Vorlage wird zur Überprüfung an die RedK überwiesen (Art. 38 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR):

Befristete Überbrückungsfinanzierung für Photovoltaikanlagen auf der Warteliste für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes in der Stadt Zürich

#### 1. Grundsatz

Wer eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 10 kWp und maximal 30 kWp in der Stadt Zürich neu baut und sie für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gemäss Art. 7a Energiegesetz des Bundes angemeldet hat, kann beim Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) um Überbrückungsfinanzierung ersuchen, wenn und solange die nationale Netzgesellschaft die Photovoltaikanlage in die Warteliste gemäss Art. 3g Abs. 6 Energieverordnung aufgenommen hat.

## 2. Übernahme der Energie und des ökologischen Mehrwerts

Das ewz übernimmt die Energie und den ökologischen Mehrwert solange sich die Photovoltaikanlage auf der Warteliste der nationalen Netzgesellschaft befindet, längstens aber bis zum Ablauf der Dauer der Übergangsfinanzierung gegen Bezahlung einer Vergütung gemäss Ziff. 3. Das ewz kann die Photovoltaikanlage nach «naturemade star» zertifizieren lassen.

## 3. Höhe der Vergütung

Das ewz bezahlt eine Vergütung in der Höhe der kostendeckenden Einspeisevergütung gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts. Damit erlischt der Anspruch auf eine Vergütung gemäss den Bestimmungen des Tarifs EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk (AS 732.312). Es werden keine zusätzlichen Förderbeiträge aus dem Stromsparfonds der Stadt Zürich ausbezahlt.

## 4. Voraussetzungen für die Gewährung der Überbrückungsfinanzierung

Das Gesuch um Überbrückungsfinanzierung ist beim ewz einzureichen unter Beilage der Unterlagen für die Anmeldung der Photovoltaikanlage bei der nationalen Netzgesellschaft und einem Nachweis über die Aufnahme in die Warteliste. Wer mit dem Bau der Photovoltaikanlage vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, erhält keine Überbrückungsfinanzierung.

Das ewz prüft die Gesuche. Es bewilligt die Überbrückungsfinanzierungen zulasten der für diesen Zweck bewilligten Objektkredite. Es besteht kein Anspruch auf eine Überbrückungsfinanzierung.

## 5. Auskunftspflicht und Meldepflichten

Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller melden dem ewz die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts. Sie erteilen dem ewz alle für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Auskünfte, namentlich über den Projektfortschritt und über den Bescheid der nationalen Netzgesellschaft über die definitive Vergütung der KEV. Sie gewähren dem ewz Einsicht in die Betriebsdaten.

Wer Überbrückungsfinanzierung erhält, teilt dem ewz ohne Aufforderung den Empfang von anderen öffentlichen Beiträgen, Subventionen usw. mit.

## 6. Rückerstattung der Finanzierung

Wer gegen die Auskunftspflicht und Meldepflichten verstösst, erhält keine Überbrückungsfinanzierung. Das ewz fordert geleistete Überbrückungsfinanzierung zurück. Dasselbe gilt, wenn die nationale Netzgesellschaft den Bescheid betreffend die Aufnahme der Photovoltaikanlage auf die Warteliste widerruft.

Wer zusätzlich zur Überbrückungsfinanzierung andere öffentliche Beiträge, Subventionen und dergleichen erhält, bezahlt die geleistete Überbrückungsfinanzierung zurück.

7. Überwälzung der Kosten auf die Endkundinnen und -kunden des Elektrizitätswerkes

Die Nettokosten der Überbrückungsfinanzierung berechnen sich aus der Summe der jährlich bezahlten Vergütungen gemäss Ziff. 3, abzüglich des durchschnittlichen Marktpreises für die physische Energie im massgebenden Jahr und abzüglich des Erlöses aus dem Absatz des ökologischen Mehrwerts dieser Energie. Diese Nettokosten werden als «Abgaben und Leistungen» gemäss Art. 14 Stromversorgungsgesetz in die Netznutzungstarife einberechnet und auf die Endkundinnen und -kunden überwälzt. Die maximale Überwälzung für die Überbrückungsfinanzierung beträgt 0,11 Rp./kWh. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Netznutzungstarife entsprechend anzupassen.

8. Befristung

Diese Regelung ist befristet bis am 31. Dezember 2015. Sollte sich der Abbau der Warteliste verzögern, ist der Stadtrat ermächtigt, die Übergangsfinanzierung zu verlängern bis zur Ausschöpfung des vom Gemeinderat bewilligten Objektkredits.

9. Ausführungsvorschriften, Vollzug und Inkrafttreten

Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften. Der Vollzug erfolgt durch das ewz. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat